

## Anhang

### ZENTRALSTELLE DER LÄNDER FÜR SICHERHEITSTECHNIK

Briefanschrift:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV),  
Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz, Arbeitsschutz -, Postfach 810140, 81901 München

### **- Messstellen nach § 9 Abs. 6 Gefahrstoffverordnung - Ausstieg der ZLS aus der Akkreditierungstätigkeit**

#### *Derzeitige Situation*

Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung, die zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, kann die ZLS die Akkreditierung von Messstellen, die Arbeitsplatzmessungen durchführen, nicht in der bisherigen Form weiterführen. Die geänderten Formulierungen in der neuen Gefahrstoffverordnung bedingen auch eine Änderung in der Akkreditierungstätigkeit der ZLS. Dem ZLS-Beirat wurden hierzu in seiner Sitzung am 04. März 2005 in Koblenz verschiedene Vorschläge unterbreitet. Der ZLS-Beirat entschied sich für einen Ausstieg der ZLS aus der Akkreditierung von Messstellen, die Arbeitsplatzmessungen durchführen. Dieser Beschluss ist die Konsequenz aus der Tatsache, dass in der neuen Gefahrstoffverordnung

- eine Anerkennung der Messstelle durch die Länder,
- ein einvernehmlich durch die Länder geregeltes Akkreditierungsverfahren und
- eine Veröffentlichung der anerkannten Messstellen im Bundesarbeitsblatt

nicht mehr vorgeschrieben sind.

#### **I. Übergang der Akkreditierungen**

Neben Fragen, wie mit dem bei der ZLS erarbeiteten Wissen umgegangen wird, was mit den dokumentierten Akkreditierungsanforderungen (Akkreditierungsrichtlinien) und dazu gehörigen Checklisten passiert und in welcher Form der Erfahrungsaustauschkreis der Messstellen geführt wird, steht vor allem die Frage, wie mit den Messstellen / Antragsverfahren umgegangen wird. Hierzu werden die Messstellen / Anträge in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Stellen, deren Akkreditierung abgelaufen ist
2. Stellen, die über eine gültige Akkreditierung verfügen
3. Stellen, die bis zu einem Stichtag einen Antrag bei der ZLS gestellt haben
4. Stellen, deren Anträge nach diesem Stichtag bei der ZLS eingehen

Der erwähnte Stichtag wird auf den **31.05.2005** festgesetzt. Akkreditierungsanträge, die nach diesem Termin bei der ZLS eingehen, werden nicht mehr von der ZLS bearbeitet. Die Antragssteller werden an DACH und DAP verwiesen.

#### **Zu 1: Stellen, deren Akkreditierung abgelaufen ist**

Bei Stellen, deren Akkreditierung abgelaufen ist, handelt es sich um Stellen, die aktuell keinen Antrag auf (Wiederholungs-)akkreditierung gestellt haben und deren Akkreditierung bereits länger als 6 Monate abgelaufen ist. Das bedeutet, dass die in Ziffer 4 (11) der Akkreditierungsrichtlinien genannte Übergangsregelung nicht mehr angewendet wird und die Messstellen aus allen Veröffentlichungen, z.B. Bundesarbeitsblatt, bereits gestrichen sind. Die Unterlagen dieser Stellen werden bei der ZLS (Registrierung) aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Für eine Weitergabe der Unterlagen an DACH oder DAP, für den Fall, dass die Stelle zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Akkreditierungsantrag stellt, besteht kein Anlass. Ein derartiger erneuter Antrag ist als vollständig neuer Antrag zu behandeln. Die Notwendigkeit, auf ältere Unterlagen zurückzugreifen, ist daher nicht gegeben.

#### **Zu 2: Stellen, die über eine gültige Akkreditierung verfügen**

Die Stellen, die derzeit über eine gültige Akkreditierung verfügen, werden weiterhin von der ZLS betreut. Dies bezieht sich auf Tätigkeiten, wie die Überwachung der Stellen, die Bearbeitung von Änderungsanträgen und ggf. die Entziehung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung. Nach Ablauf der Akkreditierung verbleiben die Unterlagen grundsätzlich bei der ZLS. Wird bei DACH oder DAP ein Antrag auf Wiederholungsakkreditierung gestellt, können Unterlagen der vorhergehenden Akkreditierung zur Verfügung gestellt werden. Dies setzt voraus, dass DACH oder DAP bei der ZLS einen entsprechenden Antrag stellen und der ZLS die Erlaubnis der betroffenen Stelle bezüglich einer Weitergabe der Unterlagen an DACH oder DAP vorliegt.

### **Zu 3: Stellen, die bis zu einem Stichtag einen Antrag bei der ZLS gestellt haben**

Bei Stellen, die bis zum 31.05.2005 einen Akkreditierungsantrag bei der ZLS stellen, bzw. bereits gestellt haben, ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- 3.1 Stellen, deren Antrag bereits in Bearbeitung ist
- 3.2 Stellen, deren Antrag noch nicht in Bearbeitung ist

#### **Zu 3.1: Antrag in Bearbeitung**

Die Anträge dieser Stellen werden abschließend von der ZLS bearbeitet. Anschließend ist wie unter Ziffer 2 geschildert zu verfahren.

#### **Zu 3.2: Antrag nicht in Bearbeitung**

Stellen, deren Antrag bei der ZLS noch nicht in der Bearbeitungsphase ist, werden von der ZLS angeschrieben. Den Stellen wird die Möglichkeit gegeben, den Akkreditierungsantrag bei der ZLS zurückzuziehen (3.2.1) oder den Antrag bei der ZLS aufrecht zu erhalten (3.2.2).

3.2.1 Zieht die Stelle den Antrag schriftlich bei der ZLS zurück, sind die Antragsunterlagen an die Stelle zurückzusenden. Handelte es sich hierbei um einen Wiederholungsantrag und ist die Akkreditierung zwischenzeitlich ausgelaufen, wird die Stelle aus allen Veröffentlichungen gestrichen. Die Unterlagen der vorhergehenden Akkreditierung können ggf., wie unter Ziffer 2 geschildert, der DACH oder dem DAP zur Verfügung gestellt werden.

3.2.2 Hält die Stelle den Antrag bei der ZLS aufrecht, wird wie unter Ziffer 3.1 verfahren.

### **Zu 4: Stellen, deren Anträge nach diesem Stichtag bei der ZLS eingehen**

Anträge von Stellen, die nach dem 31.05.2005 bei der ZLS eingehen, werden generell mit dem Verweis auf die „Nicht-Zuständigkeit“ an den Antragssteller zurückgesandt. Ggf. erfolgt der Hinweis, dass DACH bzw. DAP derartige Akkreditierungen vornehmen. Ein geringfügiger Unterschied besteht noch zwischen Neuanträgen und Anträgen auf Wiederholungsakkreditierung. Handelt es sich um einen Neuantrag, besteht weiter kein Handlungsbedarf für die ZLS. Bei Wiederholungsanträgen wird mit den Unterlagen der vorhergehenden Akkreditierung wie unter Ziffer 2 geschildert verfahren.

In der Abbildung auf der nächsten Seite sind die unterschiedlichen Vorgehensweisen nochmals im Zusammenhang dargestellt:

## II. Weitere Fragestellungen:

### A. Veröffentlichung der akkreditierten Messstellen durch die ZLS

#### A.1 ZLS-Homepage

Die Veröffentlichung der von der ZLS akkreditierten Stellen erfolgt auf der ZLS-Homepage wie bislang, da sich an der Geltungsdauer der von der ZLS ausgesprochenen Akkreditierungen nichts ändert. Die Stellen, deren Akkreditierung ausläuft, werden nach und nach aus der ZLS-Liste gestrichen. Eine Neuaufnahme von Stellen, die zukünftig von DACH bzw. DAP akkreditiert werden, erfolgt nicht.

#### A.2 Bundesarbeitsblatt

Eine Veröffentlichung der Messstellen im Bundesarbeitsblatt ist nach der neuen Gefahrstoffverordnung an sich nicht mehr vorgesehen. Da die Antragsstellung einiger Messstellen aber zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die „alte“ Gefahrstoffverordnung noch anzuwenden war, und einige dieser Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt eine **letztmalige Veröffentlichung** der akkreditierten Messstellen **zum Anfang des Jahres 2006**. Eine weitere Aktualisierung über diesen Zeitpunkt hinaus findet nicht mehr statt. Neue, von der ZLS akkreditierte Stellen, werden nicht mehr dazu kommen, da die letztmalige Antragsannahme am 31.05.2005 stattfindet und diese Verfahren bis Ende 2005 abgeschlossen sein werden.

Nach 2005 durchgeführte Änderungen bestehender Akkreditierungen werden nur noch auf der ZLS-Homepage veröffentlicht. Bislang erfolgte die Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt nur mit der Angabe des gültigen Akkreditierungsstatus. Da die letztmalige Veröffentlichung keiner Aktualisierung mehr unterliegt, werden die Stellen in dieser Bekanntgabe mit dem Ablaufdatum der Akkreditierung veröffentlicht. Behörden, Arbeitgeber oder sonstige Interessierte Kreise, die zu einem späteren Zeitpunkt auf diese nicht mehr aktualisierte Liste zugreifen, können somit zumindest erkennen, ob eine Akkreditierung bereits abgelauten ist oder noch Gültigkeit besitzt.

#### A.3 Sonstige Veröffentlichung von DACH / DAP

Falls von DACH oder DAP angestrebt wird, eine vollständige Liste aller für Arbeitsplatzmessungen akkreditierten Messstellen zu veröffentlichen, sollte in dieser Veröffentlichung ein Link zu den auf der ZLS-Homepage veröffentlichten Stellen gesetzt werden. Alternativ hierzu kann die ZLS die von ihr akkreditierten Messstellen und erfolgte Änderungen dieser Akkreditierungen an die DACH oder DAP weitergeben. Die Verantwortung für eine u.U. angestrebte Veröffentlichung liegt bei der DACH bzw. beim DAP.

### B. Erfahrungsaustauschkreis, Sektorkomitee und Fachbegutachter

#### B.1 Erfahrungsaustauschkreis

Die ZLS nimmt nach dem 31.05.2005 keine Aufgaben mehr wahr, die in Zusammenhang mit einem Erfahrungsaustausch der akkreditierten Messstellen stehen. Die Initiierung eines Erfahrungsaustausches der Messstellen bleibt der DACH bzw. dem DAP entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsordnung überlassen. Sollte ein derartiger Erfahrungsaustausch von DACH oder DAP initiiert werden, begrüßt die ZLS, wenn auch die Messstellen, die noch von der ZLS akkreditiert wurden, eingeladen werden. Auf Wunsch der DACH bzw. des DAP kann ein Vertreter der ZLS in der Übergangsphase an diesem Erfahrungsaustausch teilnehmen.

## B. 2 Sektorkomitee

Die ZLS nimmt nach dem 31.05.2005 keine Aufgaben mehr wahr, die in Zusammenhang mit dem Sektorkomitee für Gefahrstoffmessstellen stehen. Es bleibt der DACH bzw. der DAP entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsordnung überlassen, ein Gremium für die fachliche Beratung und Erarbeitung von Akkreditierungsanforderungen einzurichten. Die Adressen der Sektorkomiteemitglieder können, nachdem deren Zustimmung durch die ZLS eingeholt wurde, auf Wunsch der DACH bzw. dem DAP zur Verfügung gestellt werden.

## B. 3 Fachbegutachter

Die Adressen der bei der ZLS für die Begutachtung von Messstellen für Arbeitsplatzmessungen zugelassenen Fachbegutachter können, nachdem deren Zustimmung durch die ZLS eingeholt wurde, auf Wunsch der DACH bzw. dem DAP zur Verfügung gestellt werden. Auf Anforderung steht der bisher leitende Begutachter der ZLS zur Verfügung.

## C. Akkreditierungsrichtlinien, diverse Checklisten und sonstige Unterlagen

### C.1 Akkreditierungsrichtlinien

Die Anforderungen, die im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens an Messstellen, die Arbeitsplatzmessungen durchführen, gestellt wurden, sind in den „Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts...“ vom 01.06.2002 festgelegt. Diese Richtlinien wurden vom Sektorkomitee erarbeitet und vom ZLS-Beirat beschlossen. Die Akkreditierungsrichtlinien werden der DACH und dem DAP zur Verfügung gestellt, denen damit auch die Anwendung dieser Richtlinien obliegt. Ob und wie diese ggf. ergänzt, geändert oder überarbeitet werden bleibt nach dem 31.05.2005 der DACH bzw. dem DAP überlassen.

### C.2 sonstige Checklisten

Die Anforderungen, die in den Akkreditierungsrichtlinien enthalten sind, wurden teilweise mittels Checklisten konkretisiert. Diese Checklisten können auf Wunsch der DACH bzw. des DAP zur Verfügung gestellt werden. Sofern diese verwendet werden, liegt die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualität bei der DACH bzw. dem DAP.